

**177 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP****1976 05 04****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I****(Verfassungsbestimmung)**

Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, ist auch in den Belangen Bundes- sache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungs- gesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

**Artikel II****1. Anwendung von Lenkungsmaßnahmen**

**§ 1.** (1) Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz können

1. zur Abwendung einer drohenden oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störung keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt und durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann, oder
2. soweit es zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm vom 18. November 1974 erforderlich ist, ergriffen werden.

(2) Die Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung untereinander sowie für das ganze Bundesgebiet oder für Teile des Bundesgebietes unabhängig davon ergriffen werden, ob eine in Abs. 1 Z. 1 genannte Störung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Energieversorgung betrifft.

(3) Die Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es zur Behebung der Störung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm unbedingt erforderlich ist.

**§ 2.** (1) Die Bundesregierung hat durch Verordnung den Zeitpunkt festzusetzen, ab dem Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz ergriffen werden können. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Verordnungen, die Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz enthalten, können bereits vor dem Inkrafttreten einer Verordnung der Bundesregierung gemäß Abs. 1 erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Verordnungen, die Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz enthalten, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen, wenn sie gleichzeitig mit dem oder nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden. Sie treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Wiener Zeitung erschienen ist, sofern in ihnen nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt ist.

(4) Die Bundesregierung hat durch Verordnung den Zeitpunkt festzusetzen, ab dem Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz nicht mehr ergriffen werden können.

**2. Lenkungsmaßnahmen für Energieträger**

**§ 3.** Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung jene Lenkungsmaßnahmen für Energieträger vorzusehen, die erforderlich sind, wenn eine der in § 1 Abs. 1 genannten Situationen vorliegt. Hierbei sind die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung, die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sowie bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, zu berücksichtigen.

**§ 4.** (1) Energieträger sind Stoffe oder Systeme, aus denen mit technischen Mitteln Energie gewonnen werden kann, insbesondere:

1. Erdöl und Erdölprodukte;

2. sonstige flüssige Brenn- und Treibstoffe;
3. feste fossile Brennstoffe;
4. gasförmige Brennstoffe.

(2) Erdöl und Erdölprodukte sind Waren der Nummer 27.09 und 27.10 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74 in der derzeit geltenden Fassung).

(3) Brennstoffe und Treibstoffe sind Energieträger, aus denen üblicherweise Wärme oder mechanische Energie erzeugt werden kann.

(4) Energieträger, die von Energieversorgungsunternehmen zur Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung vorrätig gehalten werden, bleiben diesem Zweck vorbehalten.

(5) Soweit sich dieses Bundesgesetz auf Holz als Energieträger bezieht, werden forstrechtliche Vorschriften und auf diesen beruhende Maßnahmen nicht berührt.

**§ 5.** In Verordnungen gemäß § 3 können, gegebenenfalls nach den näheren Bestimmungen der §§ 6 bis 8, Vorschriften über

1. Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmerechte;
2. die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung, die Beschränkung der Einführen und die Verpflichtung zu Ausführen;
3. Höchstpreise, soweit hiefür nicht Preisfestsetzungen auf Grund anderer bundesgesetzlicher Regelungen vorgenommen wurden;
4. Beschränkungen des Verkehrs;
5. Meldepflichten und Kontrollmaßnahmen; erlassen werden.

**§ 6.** (1) Verordnungen gemäß § 3, in denen Vorschriften gemäß § 5 Z. 2 erlassen werden, können insbesondere vorsehen, daß Energieträger nur in zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränktem Umfang oder nur für vordringliche Versorgungszwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Soweit sie den Transport von Energieträgern betreffen, bedürfen sie zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Verkehr.

(2) Insbesondere kann die Aufbringung fester fossiler Brennstoffe aus dem Ausland auf eine oder mehrere Unternehmungen beschränkt werden und können Bestimmungen darüber getroffen werden, welchen sich aus der Zielsetzung dieses Bundesgesetzes ergebenden Voraussetzungen physische und juristische Personen entsprechen müssen, um in solche Unternehmungen aufgenommen zu werden. Ferner kann bestimmt werden, an wen, in welcher Art und in welchen Mengen solche Unternehmungen die genannten Brennstoffe abzugeben haben.

**§ 7.** (1) In Verordnungen gemäß § 3, in denen Vorschriften gemäß § 5 Z. 4 erlassen werden, kann

1. das Benützen aller oder bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen, Motorbooten und Flugzeugen, für bestimmte Zeiten, im ganzen Bundesgebiet oder in Teilen des Bundesgebietes;
2. das Überschreiten bestimmter Höchstgeschwindigkeiten für alle oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen verboten werden.

(2) Soweit es ein erhebliches wirtschaftliches, soziales, kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse erfordert, können in solchen Verordnungen Ausnahmen allgemein oder in einem bestimmten Umfang dauernd oder zeitweise zugelassen werden.

(3) Auf Antrag können durch Bescheid Ausnahmen von den gemäß Abs. 1 Z. 1 verordneten Beschränkungen im Einzelfall, auf Dauer oder auf bestimmte Zeit, für das ganze Bundesgebiet oder für bestimmte Gebiete bewilligt werden, wenn eine solche Ausnahme im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist oder wenn ein erhebliches wirtschaftliches, berufliches oder sonstiges persönliches Interesse des Antragstellers vorliegt.

(4) In solchen Verordnungen kann auch bestimmt werden, in welcher Weise die im Abs. 1 Z. 1 genannten Fahrzeuge oder Fahrzeugpapiere zu kennzeichnen sind oder eine sonstige Kennzeichnung vorzunehmen ist, um die Überwachung der Einhaltung der Beschränkungen oder das Vorliegen einer nach Abs. 2 oder 3 in Betracht kommenden Ausnahme zu gewährleisten. Ebenso kann bestimmt werden, in welcher Weise die Gründe für die Bewilligung einer Ausnahme nach Abs. 3 glaubhaft zu machen sind.

(5) Verordnungen gemäß den Abs. 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für Verkehr und für Landesverteidigung.

**§ 8.** (1) In Verordnungen gemäß § 3, in denen Vorschriften gemäß § 5 Z. 5 erlassen werden, können nähere Bestimmungen über

1. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten;
  2. Kontrollen in Betriebsstätten und Lagerräumen sowie auf Grundstücken;
  3. Einsichtnahmen in geschäftliche Unterlagen über Energieträger
- getroffen werden.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann durch Verordnung

1. Meldepflichten über getätigte oder beabsichtigte Einführen und Ausführen sowie über Produktion, Transport, Lagerung und Abgabe;

## 177 der Beilagen

3

**2.** Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten zur Vorbereitung der Ausführung von Verordnungen gemäß § 5 Z. 1 bis 4 bei Erdöl und Erdölprodukten (§ 4 Abs. 2) anordnen. Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung.

**§ 9.** Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des § 5 Z. 1 und 2 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Bescheid abzusprechen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese, ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung zur Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach dem zweiten Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder in vollem Umfange in Kraft.

**§ 10.** (1) Die Durchführung der gemäß § 3 erlassenen Verordnungen obliegt, sofern nicht der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut ist, den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrgenommen sind, sind in den Verordnungen gemäß § 3 unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann darüber hinaus Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen in deren übertragenem Wirkungsbereich heranziehen, wenn dies zur rascheren Durchführung der Verordnungen geeignet erscheint.

(2) Berufungen gegen auf Grund von Verordnungen gemäß § 3 erlassene Bescheide kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

### 3. Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

**§ 11.** (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung jene Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung vorzusehen, die erforderlich sind, wenn eine der im § 1 Abs. 1 genannten Situationen vorliegt.

(2) Zur Vorschreibung dieser Maßnahmen ist ein Bundeslastverteiler zu ernennen.

**§ 12.** In Verordnungen gemäß § 11 können nach den näheren Bestimmungen der §§ 13 bis 16 Vorschriften über

1. die Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für die Länder (§ 13);
2. die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher (§ 14);
3. die Erteilung von Anweisungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmungen und Besitzer von Eigenanlagen zur Stromerzeugung (§ 15);
4. Ablesungs- und Meldepflichten hinsichtlich der Zählerstände (§ 16)

erlassen werden.

**§ 13.** Verordnungen gemäß § 11, in denen Vorschriften gemäß § 12 Z. 1 erlassen werden, haben die Energieversorgung in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen.

**§ 14.** Verordnungen gemäß § 11, in denen Vorschriften gemäß § 12 Z. 2 erlassen werden, haben die Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit und unter Bedachtnahme auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen sowie der Exportinteressen Österreichs zu regeln. Insbesondere können Stromverbraucher vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden. Erforderlichfalls können Stromverbraucher mit einem Monatsverbrauch von mehr als 100.000 kWh aus dem Landesverbrauchskontingent ausgeschieden und ihr Verbrauch einer gesonderten Regelung unterzogen werden.

**§ 15.** Verordnungen gemäß § 11, in denen Vorschriften gemäß § 12 Z. 3 erlassen werden, haben Anweisungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmungen und Besitzer von Eigenanlagen zur Stromerzeugung zu enthalten, die zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie notwendig sind.

**§ 16.** In Verordnungen gemäß § 11, in denen Vorschriften gemäß § 12 Z. 4 erlassen werden, können bestimmte Gruppen von Stromabnehmern zur Ablesung der Zähler zu bestimmten Zeitpunkten und zur schriftlichen Meldung über die Zählerstände innerhalb vorgeschriebener Fristen verpflichtet werden.

**§ 17.** (1) Die Durchführung von Verordnungen nach § 11 hinsichtlich der Landesverbrauchskontingente (§ 12 Z. 1 und § 13) obliegt den Landeslastverteilern. Die Landeslastverteiler werden vom Landeshauptmann bestellt und abberufen.

(2) Dem Landeslastverteiler obliegt insbesondere

1. die Verteilung des Landesverbrauchskontingentes (Abs. 3);

2. die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher (Abs. 4);
3. Stromabnehmer zur Ablesung und Meldung von Zählerständen zu verpflichten (§ 16).

(3) Bei der Verteilung des Landesverbrauchskontingentes ist der Landeslastverteiler an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden, sofern sich nicht aus der Stromlage ergibt, daß eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des Landesverbrauchskontingentes führen wird. Wird das Landesverbrauchskontingent überschritten, so kann der Bundeslastverteiler die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen. Uunausgenützte, nicht speicherbare Energieüberschüsse fließen, solange sie der Bundeslastverteiler nicht einer anderen Verwendung zuführt, dem Landesverbrauchskontingent zu.

(4) Die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher hat nach dem Grade der Dringlichkeit zu erfolgen. Insbesondere können Stromverbraucher vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden.

(5) Verordnungen des Landeslastverteilers sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, gegebenenfalls auch in den für amtliche Kundmachungen im Lande üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen, kundzumachen.

(6) Der Berufung gegen einen Bescheid des Landeslastverteilers kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

**§ 18.** (1) Für die entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch mehrverbrauchte elektrische Energie haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmungen Mehrverbrauchszuschläge zum Strompreis einzuhaben.

(2) Die Höhe der Mehrverbrauchszuschläge ist durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß § 11 festzulegen. Sie darf je Kilowattstunde das Zehnfache des jeweils für den betreffenden Abnehmer geltenden Kilowattstundenpreises, bei Pauschalabnehmern jedoch den fünffachen monatlichen Pauschalbetrag nicht übersteigen. Die Hälfte der eingehobenen Mehrverbrauchszuschläge verbleibt den Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, der Rest ist an den Bund abzuführen und zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung zu verwenden.

(3) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle kann der Landeslastverteiler auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchszuschläge durch Bescheid ermäßigen. Bei Verbrauchern, deren Verbrauch durch den Bundeslastverteiler einer gesonderten Regelung unterzogen wird, steht diese Befugnis

dem Bundeslastverteiler zu. Gegen eine Entscheidung des Bundeslastverteilers oder des Landeslastverteilers ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

**§ 19.** Die Kosten der Lastverteilung im Bundesbereich (§§ 12 bis 16) hat die Verbundgesellschaft, die Kosten der Lastverteilung im Landesbereich (§ 17) hat die jeweilige Landesgesellschaft zu tragen.

**§ 20.** Die Regelungen der auf Grund der §§ 11 bis 17 ergangenen Verordnungen und Bescheide, die Regelungen der auf Grund dieser Verordnungen ergangenen Bescheide und die Regelung der Mehrverbrauchszuschläge (§ 18) gelten als Bestandteil der allgemeinen und besonderen Stromabgabebedingungen und der Stromlieferungsverträge.

**§ 21.** Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 11 bis 17 getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der jeweils geltenden Fassung werden hiervon nicht berührt.

**§ 22.** Soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist, ist jeder, insbesondere Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromabnehmer, zur Auskunftserteilung an den Bundeslastverteiler und in dessen Wirkungsbereich an den Landeslastverteiler verpflichtet.

#### 4. Beiräte

**§ 23.** (1) Zur Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie sowie zur Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 10 wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat errichtet. Er ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 und § 3 anzuhören.

(2) Dem Beirat haben als Mitglieder anzuhören:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Bauten und Technik, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. der Bundeslastverteiler;
4. je ein Vertreter der Länder;

## 177 der Beilagen

5

5. je ein Fachmann aus dem Gebiet der Erdölwirtschaft, des Erdölhandsels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlenwirtschaft;
6. ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs.

**§ 24.** (1) Zur Beratung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie sowie zur Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen gemäß den §§ 11 bis 22 wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Beirat errichtet. Er ist insbesondere vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 und § 11 anzuhören.

(2) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Bauten und Technik, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. der Bundeslastverteilier;
4. die Landeslastverteilier;
5. vier Fachleute aus dem Gebiet der Erdölwirtschaft, des Erdölhandsels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlenwirtschaft;
6. vier Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs.

**§ 25.** Die Mitglieder der Beiräte sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestellen. Die im § 23 Abs. 2 Z. 2, 4 und 6 und im § 24 Abs. 2 Z. 2, 4 und 6 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der entsendenden Stelle, die im § 23 Abs. 2 Z. 5 und im § 24 Abs. 2 Z. 5 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu bestellen.

**§ 26.** (1) Den Vorsitz in den Beiräten führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich im Beirat gemäß § 23 durch einen Beamten seines Ministeriums, im Beirat gemäß § 24 vom Bundeslastverteilier vertreten lassen kann. Die Geschäfte der Beiräte sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu führen.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Beiräte ist die ordnungsgemäß erfolgte Einladung aller Mitglieder des Beirates und die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist zu Beginn einer Sitzung die er-

forderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so haben die Beiräte eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.

(3) Die Anhörung der Beiräte kann bei Gefahr im Verzug entfallen. Die Beiräte sind jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen. Im Falle des § 24 ist jedenfalls der Bundeslastverteilier zu hören.

**§ 27.** Die Beiräte haben ihre Geschäftsordnungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnungen haben unter Bedachtnahme auf die §§ 23 bis 26 die Tätigkeit der Beiräte möglichst zweckmäßig zu regeln. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, die zu erteilen ist, wenn sie dieser Voraussetzung entsprechen.

**§ 28.** Die Mitglieder der Beiräte dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

**§ 29.** (1) Zur Beratung des Landeslastverteilers (§ 17 Abs. 1) wird bei diesem ein Beirat errichtet. Ihm haben als Mitglieder anzugehören:

1. je ein Vertreter der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
2. je ein Fachmann aus dem Gebiet der Erdölwirtschaft, des Erdölhandsels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlenwirtschaft;
3. vier Fachleute aus dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind vom Landeshauptmann zu bestellen. Die im Abs. 1 Z. 1 genannten Mitglieder sind auf Vorschlag der entsendenden Stelle, die im Abs. 1 Z. 2 genannten Mitglieder auf Vorschlag der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die im Abs. 1 Z. 3 genannten Mitglieder auf Vorschlag des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs zu bestellen. Die Zusammensetzung und Veränderungen in der Zusammensetzung sind dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Landeslastverteilier. Im übrigen gelten die §§ 26 bis 28 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

### 5. Strafbestimmungen

**§ 30.** (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 150 000,— zu bestrafen ist, begeht, wer

1. Gebote und Verbote von gemäß den §§ 3 und 11 erlassenen Verordnungen oder von auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheinen nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach § 31 Z. 1 oder § 32 zu bestrafen ist;
2. vorsätzlich die Durchführung von Geboten und Verboten gemäß Z. 1 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Bei der Bemessung der Strafe ist als erschwerend zu werten, wenn durch die Verwaltungsübertretung die Energieversorgung eines größeren Bereiches oder eines für die Gütererzeugung oder Leistungserstellung in der österreichischen Volkswirtschaft bedeutenden Unternehmens erheblich gefährdet oder gestört wurde.

**§ 31.** Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30 000,— zu bestrafen ist, begeht, wer

1. einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über ein Benützungsverbot (§ 7 Z. 1) oder über die Kennzeichnung (§ 7 Abs. 4) zuwiderhandelt, eine Ausnahme vom Verbot fälschlich behauptet oder durch unrichtige Angaben erschleicht;
2. Nachweise und Auskünfte gemäß den §§ 8 Abs. 1 Z. 1 und 22 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet;
3. der Verpflichtung, die Kontrollen und Einsichtnahmen gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 und 3 zu dulden, zuwiderhandelt.

**§ 32.** Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 10 000,— zu bestrafen ist, begeht, wer eine gemäß § 3 verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 7 Abs. 1 Z. 2) nicht beachtet.

**§ 33.** (1) Wird die strafbare Handlung gemäß § 30 dadurch begründet, daß der Täter entgegen den verordneten Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch Energie verbraucht, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er einen Mehrverbrauchs zuschlag gemäß § 18 bezahlt.

(2) Unbeschadet einer Bestrafung gemäß § 30 oder der Bezahlung eines Mehrverbrauchs zuschlages gemäß § 18 Abs. 1, kann die gemäß § 11 Abs. 2 oder § 17 zuständige Behörde einen Stromverbraucher entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches vom Strombezug ausschließen.

**§ 34.** Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 30 bis 32 bezeichnete

Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

**§ 35.** Die Strafe des Verfalles von Energieträgern oder von Transportmitteln, Lagereinrichtungen und Verteilungseinrichtungen für diese Güter kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlung im Zusammenhang stehen. Auf den Verfall dieser Güter und Gegenstände kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

**§ 36.** Soweit die strafbare Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches auch für die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses durch die nach den §§ 28 und 29 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.

**§ 37.** Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Anwendung körperlichen Zwangs, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

### 6. Schlußbestimmung

**§ 38.** Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

### Artikel III

(1) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 4 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 9 dritter bis sechster Satz, § 20, § 21 und des § 36 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 7 Abs. 5 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für Verkehr;
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr;
5. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

I. Mit 30. Juni 1976 laufen das Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, zuletzt verlängert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 807/1974 und das Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, zuletzt verlängert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 806/1974, aus. Bereits ausgelaufen (am 30. Juni 1975) ist das Bundesgesetz über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 402/1974.

Das Lastverteilungsgesetz 1952 umfaßt zur Sicherung einer gefährdeten Elektrizitätsversorgung Maßnahmen vorbereitender Natur (Auskunftsplicht gemäß § 10) und solche, die während einer Krisensituation selbst erlassen werden können (Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten, Regelung der Abgabe an die Verbraucher, Anweisungen zur Stromerzeugung). § 1 Abs. 2 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 gibt seit der Novelle BGBl. Nr. 571/1973 dem Handelsminister die Möglichkeit, bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden Versorgungsschwierigkeiten den Verkehr mit Erdöl und seinen Derivaten, Benzol, brennbaren Gasen und festen mineralischen Brennstoffen durch Anordnung zu lenken. Die notwendigen statistischen Unterlagen können auf Grund des § 4 dieses Gesetzes eingeholt werden. Das Treibstoffsicherungsgesetz hat eine Ermächtigung zu Benützungsverboten und zu Geschwindigkeitsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge gegeben.

All diese Regelungen haben sich in der vergangenen Zeit, wie etwa das Vorliegen einer ausgezeichneten Betriebs- und Bestandsstatistik der Elektrizitätswirtschaft oder die Bewältigung der Energiekrise 1973/74 beweist, äußerst bewährt. Die Beibehaltung und der Ausbau der Möglichkeit, die Sicherstellung der Energieversorgung in Krisenfällen garantieren zu können, ist gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt dringend geboten.

Die im Herbst 1973 eingetretenen weitreichenden Veränderungen auf den internationalen Ölmarkten haben das Bewußtsein um die Grenzen der Verfügbarkeit von Energie verändert. Mit politischen Situationen, die zur neuerlichen Gefährdung oder Störung der Ein-

fuhr von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas führen können, muß bedauerlicherweise infolge der Ausbreitung politischer und militärischer Auseinandersetzungen auf dem gesamten Mittelmeerraum und dem Ostatlantik seit 1973 (Zypernkrise, Spannungen zwischen Griechenland und Türkei, politische Lage der iberischen Halbinsel, Auseinandersetzung über Spanisch-Marokko, Konflikt im Libanon, weiterhin anhaltende Spannung um Israel), der für die Transporte von Erdöl nach Österreich wichtig ist, jederzeit gerechnet werden. Österreich ist als zentraleuro päischer Binnenstaat, der zwei Drittel seines Gesamtenergiebedarfes durch Importe decken muß, einer solchen Entwicklung besonders ausgesetzt.

II. Zu diesen Erwägungen, die für sich allein schon die Schaffung entsprechender Lenkungsinstrumente zwingend gebieten, sind jedoch noch zwei Momente dazugetreten:

1. Österreich hat am 18. November 1974 in Paris das „Übereinkommen über ein internationales Energieprogramm“ (IEP-Übereinkommen) unterzeichnet. Für den Beitritt zu diesem Übereinkommen, das ebenfalls eine Folge der veränderten weltweiten Energiesituation war, waren eine Reihe von Überlegungen maßgeblich (vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, S. 51 ff., 1594 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR, XIII. GP). Das Übereinkommen ist bereits vom Nationalrat genehmigt worden und bedarf dringlich der innerstaatlichen Durchführungsgesetzgebung. Unter den zahlreichen Verpflichtungen, die zu erfüllen sind, nimmt eine besondere Stellung die „Inkraftsetzung von Maßnahmen“ nach Kapitel IV ein. Sofern die in den Art. 13 bis 17 des Übereinkommens umschriebenen Situationen eintreten oder vom Verwaltungsrat gemäß Art. 22 entsprechende Beschlüsse gefaßt werden, sind nach Art. 12 die Notstandsmaßnahmen in Kraft zu setzen, „die aus der in Kapitel II genannten obligatorischen Nachfragedrosselung und der in Kapitel III genannten Zuteilung des verfügbaren Öles bestehen“. Österreich muß also in zweierlei Hinsicht vorsorgen. Es muß nach Kapitel II (Art. 5) „jederzeit ein Programm von Eventual-

maßnahmen“ zur Nachfragedrosselung bereithalten, das von der ständigen Gruppe von Notstandsfragen laufend überprüft und beurteilt wird. Es müssen aber auch die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, daß das Zuteilungssystem gemäß Kapitel III im Notstandsfall sichergestellt ist. Österreich muß also ein entsprechendes Instrumentarium an Lenkungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

2. Der Nationalrat hat am 10. Juni 1975 das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG i. d. F. von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die umfassende Landesverteidigung geändert wird, beschlossen (BGBl. Nr. 368/1975). Der neue Art. 9 a B-VG enthält ein grundlegendes Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung und umschreibt deren Aufgaben und Formen, unter welchen sich auch die wirtschaftliche Landesverteidigung befindet. Gleichzeitig hat er die Verteidigungsdoktrin beschlossen, in deren Punkt 5 festgelegt ist:

„Im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sind zur Vermeidung von ökonomischen Störungen und zur Sicherung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft für Krisenfälle entsprechende Vorsorgen zu treffen.“

Diese Aufgaben sind durch ein wirtschaftliches Krisenmanagement zu besorgen. Das Krisenmanagement hat sicherzustellen, daß im Falle des Eintrittes internationaler Spannungen sowie mittelbarer oder unmittelbarer Bedrohungen eine ausreichende Versorgung der gesamten österreichischen Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, die Bereitstellung der für die Verteidigung erforderlichen materiellen Mittel und die weitestgehende Sicherung der Arbeitsplätze gewährleistet sind.

Das wirtschaftliche Krisenmanagement hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit es seinen Aufgaben gerecht werden kann. Insbesondere obliegen ihm: ... Sicherstellung einer Energienotversorgung ...“

Diesem Gebote des Nationalrates wird mit allem der Bedeutung der Angelegenheit angemessenen Ernst nachzukommen sein.

III. Die Interdependenz der Energiewirtschaft, die sich aus der Substituierbarkeit der einzelnen Energiearten ergibt, hat in den letzten Jahren zusehends Bedeutung erlangt, da bei den Verbrauchern immer mehr entsprechende technische Einrichtungen vorhanden sind. So können z. B. für die Erzeugung von Wärme praktisch alle Energiearten herangezogen werden. Dies hat naturgemäß in einem Krisenfall weitgehende Auswirkungen. Es wird, wenn etwa die Ölversorgung gestört ist, unmittelbar die Elektrizitätswirtschaft in Mitleidenschaft gezogen. Eine Kontrolle bloß des Olmarktes würde nur eine übergröÙe Belastung des Stromnetzes mit sich bringen.

Andererseits wird wieder auf andere Energiequellen gegriffen werden, wenn die Stromversorgung gefährdet ist. Dieser enge Konnex muß nunmehr auch in der Gesetzgebung nachvollzogen werden. Eine isolierte Regelung einzelner Teile der Energiewirtschaft, was die Lenkung im Krisenfall betrifft, ist nicht mehr möglich. In organisatorischer Hinsicht wird dies durch eine entsprechende Vertretung der betroffenen Wirtschaftskreise in den nach dem Entwurf vorgesehenen Beratungsgremien noch zusätzlich gesichert (vgl. die §§ 23 bis 29).

#### Besonderer Teil

##### Zu Art. I:

Art. I, der als Verfassungsbestimmung gedacht ist, ist die Grundlage für die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten, wie sie der Entwurf vorsieht. Ohne eine solche Verfassungsbestimmung bestünde eine einheitliche Bundeskompetenz nicht, da sich diese Angelegenheiten als „wirtschaftslenkende“ Maßnahmen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG darstellen, zu deren Regelung dem Bund jedenfalls seit dem Abschluß des Staatsvertrages von Wien die Kompetenz fehlt. Daß die vorgeschlagenen Instrumente zur Sicherung der Energieversorgung bundeseinheitliche sein müssen, liegt in der Struktur der Energiewirtschaft, die in zunehmendem Maße eine Konzentration sowohl bei der Aufbringung als auch beim Vertrieb aufweist, weshalb eine Behandlung im kleineren regionalen Rahmen nicht erfolgversprechend erscheint. Dieser Trend zur Konzentration ist weltweit gegeben. Hierzu kommt, daß bei Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem IEP-Übereinkommen in Krisensituationen in kürzester Zeit obligatorische Notstandsmaßnahmen zu setzen sind (vgl. Art. 19 des Übereinkommens). Dies wird nur bei einer Vorgangsweise auf Bundesebene möglich sein, die im übrigen schon durch den innerösterreichischen Ausgleich bedingt ist. Die Vollziehung soll aber nach Möglichkeit dezentralisiert vor sich gehen, was einerseits durch § 10 des Entwurfes, andererseits durch die Übernahme der bestehenden Landeslastverteilungsorganisation (§ 17) gesichert ist.

##### Zu Art. II:

##### Zu den §§ 1 und 2:

Im Abschnitt „Anwendung von Lenkungsmaßnahmen“ ist das System der Lenkungsmaßnahmen dargestellt: Dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie steht eine Reihe von Möglichkeiten zu Gebote (§§ 3 und 11), die er durch Verordnungen ausschöpfen kann. Er kann diese Verordnungen jederzeit erlassen, also auch schon vor einer Gefährdung der Energieversorgung (was sich, um den Rechtsunterworfenen und die Vollziehungsorgane mit

## 177 der Beilagen

9

dem Krisenmanagement rechtzeitig vertraut zu machen, in manchen Fällen als zweckmäßig erweisen wird), oder aber in Zeiten einer Störung der Energieversorgung (wo sich dies aus der Situation des Augenblickes ergibt). Sofern er allerdings die in Rede stehenden Verordnungen vor einer Krisensituation erlässt, ist ihr Inkrafttreten von einem Akt der Bundesregierung abhängig, mit dem sie die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen für zulässig erklärt (§ 2 Abs. 1). Eine notwendige Ausnahme davon statuiert lediglich § 8 Abs. 2 (vgl. die Ausführungen dazu).

**Zu § 1:**

Dem skizzierten System entsprechend, umschreibt Abs. 1 näher, wann auf Grund von Verordnungen nach dem Entwurf zur Energielenkung geschritten werden kann. Es sind zwei Fälle angeführt, der einer qualifizierten Störung der Energieversorgung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem IEP-Übereinkommen, die nicht immer ident sein müssen. Im zweiten Fall ist vor allem an die in den Artikeln 13 bis 17 des IEP-Übereinkommens angeführten Situationen (Kürzung der Tagesraten der Ölversorgung) zu denken, bei deren Vorliegen Österreich zur Setzung von Notstandsmaßnahmen verpflichtet ist.

In Abs. 2 sind Klarstellungen getroffen, die sich schon aus der Interdependenz der Energiewirtschaft ergeben (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil).

**Zu § 2:**

Hier ist die Initiierung des Lenkungsinstrumentariums — wie eingangs erwähnt — festgelegt.

In einem korrespondierenden Akt hat die Bundesregierung das Lenkungsinstrumentarium für unanwendbar zu erklären, wenn die für sein Ergreifen maßgeblichen Umstände weggefallen sind.

Die Vorbereitung derartiger Verordnungen der Bundesregierung fällt auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie.

**Zu den §§ 3 bis 10:**

Dieser Teil des Entwurfs (Lenkungsmaßnahmen für Energieträger) bringt das Lenkungsinstrumentarium für die Energieträger. Nach der globalen Zielsetzung (§ 3) wird der Gegenstand der Lenkungsverordnungen geregelt (§§ 4 und 5) und erforderlichenfalls im einzelnen näher normiert (§§ 6 bis 8). Es folgen Entschädigungsregelungen (§ 9), während die Bestimmungen über die zur Vollziehung berufenen Organe den Abschluß bilden (§ 10).

**Zu § 3:**

Die Zielsetzungen der Lenkung von Energieträgern im Krisenfall — worunter sowohl der Eintritt einer völkerrechtlichen Verpflichtung bei einer Kürzung der Tagesraten der Ölversorgung nach den Art. 13, 14 oder 17 des IEP-Übereinkommens bzw. die Erfüllung von Beschlüssen des Verwaltungsrates gemäß Art. 22 als auch eine auf Österreich beschränkte sonstige Störung der Versorgung zu verstehen ist — orientieren sich zunächst an denen des Rohstofflenkungsgesetzes in der Fassung der Novelle 1973 (§ 1 Abs. 2; vgl. dazu 891 der Beilagen zu den sten. Prot. d. NR, XIII. GP). Ergänzend sei bemerkt, daß bei der Bedachtnahme auf die ungestörte Gütererzeugung die der Ernährungssicherung der Bevölkerung dienende land- und forstwirtschaftliche Produktion gebührend zu berücksichtigen sein wird. Dazu sind nunmehr die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beachten, auf Grund derer Österreich ein geeignetes Paket an „Notstandsmaßnahmen“ zur Verfügung stehen muß. Das IEP-Übereinkommen erwähnt besonders die „obligatorische Nachfragedrosselung“ (Art. 5) und die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Zuteilung von Öl in Übereinstimmung mit diesem Kapitel (d. h. des dritten) und mit dem Kapitel IV erfolgt. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 22 des IEP-Übereinkommens der Verwaltungsrat jederzeit beschließen kann, „in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene geeignete Notstandsmaßnahmen in Kraft zu setzen, falls es die Lage erfordert“. Österreich wird also ein breit aufgefächertes System von Maßnahmen vorsehen müssen.

**Zu § 4:**

Abs. 1 definiert den Begriff der Energieträger und zählt jene auf, hinsichtlich derer eine Lenkung primär erfolgen wird. Der Kreis deckt sich in etwa mit den in § 1 Abs. 2 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 in der Fassung der Novelle 1973 aufgezählten Gütern, ist aber exakter gefaßt worden. Es können aber auch andere, Bedeutung erlangende Energieträger jederzeit erfaßt werden. Hierbei ist vor allem an die Verwendung von Wasserstoff und Kernbrennstoffen zu denken, aber auch an die Verwendung von Holz als rezipenter Energieträger. Unter Abs. 1 Z. 2 fallen vor allem Motorenbenzol und vergällte Alkohole.

**Zu § 5:**

§ 5 gibt einen Überblick über das Lenkungsinstrumentarium, das sich an die bereits bestehenden Regelungen anlehnt. Hierzu ist wieder auf das Rohstofflenkungsgesetz 1951 zu verweisen, das in seinem § 2 eine Reihe von Maßnahmen vorsieht (vgl. Z. 2) und im § 3 eine

Beschlagnahmemöglichkeit schafft (vgl. Z. 1). Die Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmerechte (Z. 1) werden sich zunächst auf die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen geschaffenen Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten beziehen. Z. 3 kommt nur für jene Energieträger in Betracht, für die keine behördliche Preisfestsetzung durch Bescheid oder Verordnung auf Grund eines anderen Bundesgesetzes vorgenommen worden ist; hiebei wird die Behörde einen in der konkreten Situation volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis festzusetzen haben.

#### Zu § 6:

Hier sind nähere Kriterien für die möglichen Lenkungen gemäß Z. 2 des vorigen Paragraphen enthalten (vor allem Rationierungsmaßnahmen). Die Beschränkung der Einfuhren und die Verpflichtung zu Ausfuhren werden vor allem durch die Einhaltung des Zuteilungssystems nach dem IEP-Übereinkommen (Kapitel III, Artikel 6 bis 11) bedingt sein. Abs. 2 übernimmt § 2 Abs. 3 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.

#### Zu § 7:

§ 7 übernimmt im wesentlichen den § 1 des am 30. Juni 1975 abgelaufenen Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 5/1974, über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung (i. d. F. BGBl. Nr. 402/1974), auf welcher Grundlage die Verordnung BGBl. Nr. 7/1974 ergangen ist. Nach wie vor muß die Möglichkeit eröffnet sein, bei Verknappungserscheinungen die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsverkehrs (einschließlich der Kraftfahrzeuge im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, wie Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen) und des Verkehrs für notwendige soziale Dienste (Ärzte usw.) sicherzustellen. Ein bedeutender Teil des derzeitigen Anteils am Verkehrsvolumen ist nicht oder nur im tertiären Bereich wirtschaftswirksam, weshalb in Krisenzeiten Eingriffe in den rein konsumtiven Verkehr berechtigt sind.

#### Zu § 8:

Entsprechende Kontrollmaßnahmen und Verpflichtungen zur Führung von Aufzeichnungen und Erstattung von Meldungen sind notwendiger Bestandteil jedes Lenkungsinstrumentariums, sei es zur Schaffung der erforderlichen Grundlagen für ein Krisenmanagement überhaupt, sei es zur Vorbereitung konkreter Lenkungsmaßnahmen, sei es in einer Krisensituation selbst (vgl. § 4 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 und die auf Grund des Rohstofflenkungsgesetzes ergangene Verordnung über die Meldepflicht für Erdöl und Erdöl-derivate, BGBl. Nr. 6/1974). Abgesehen von Kontroll- und Meldepflichten, die sich erst in einem Notstand erforderlich erweisen und dann insbesondere in Lenkungsverordnungen gemäß

§ 5 Z. 1 bis 3 aufscheinen werden, kann daher der sonst nach § 2 vorgesehene Ablauf (Anwendung von Lenkungsmaßnahmen, daher auch Platzgreifen von Meldepflichten, erst nach einem formellen Akt der Bundesregierung in einer Krisensituation) zumindest für Erdöl und Erdölprodukte keine Anwendung finden. Es müssen die erforderlichen Daten, die ein wirksames Agieren in der Krise ermöglichen, möglichst bald gesammelt werden können. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß auf dem korrespondierenden Sektor der Lastverteilung die Möglichkeit der Auskunftseinhaltung (§ 10 des Lastverteilungsgesetzes) eine Betriebs- und Bestandsstatistik geschaffen hat, die überhaupt erst die erforderlichen Grundlagen für eine optimale Bewältigung von Energienotständen gibt. Dasselbe muß auch für das vorliegende Gebiet sichergestellt werden.

#### Zu § 9:

§ 5 Z. 1 des Entwurfes sieht Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmerechte vor, aber auch nach § 5 Z. 2 mögliche Maßnahmen können Eingriffe insbesondere in das Eigentumsrecht bedeuten. Ein Ausfluß des rechtsstaatlichen Prinzips ist es, daß solche Maßnahmen nur gegen angemessene Entschädigung ergriffen werden dürfen, wobei genügende Kontroll- und Rechtschutzeinrichtungen diese Ansprüche sichern müssen. § 9 sieht daher zwingende Entschädigungsverpflichtungen vor, die letztlich (Einführung einer „sukzessiven Kompetenz“) durch Anrufung der ordentlichen Gerichte durchgesetzt werden können. Vorbild war der durch die Novelle 1973 neugefaßte § 3 Abs. 4 des Rohstofflenkungsgesetzes.

#### Zu § 10:

Die Bestimmung lehnt sich an die letzten drei Sätze des § 1 Abs. 2 des Rohstofflenkungsgesetzes an, die ebenfalls auf die Rohstofflenkungsgesetz-Novelle 1973 zurückgehen (vgl. 891 der Beilagen zu den sten. Prot. d. NR, XIII. GP). Die dort vorgesehene Heranziehung von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen hat sich bei der Kontrolle des Ölmarktes überaus bewährt und sollte als mögliche Vollziehungsform für Krisenfälle beibehalten werden. Da diese Interessenvertretungen, sofern sie durch Bundesgesetz eingerichtet sind und in erster Instanz tätig werden, als Bundesbehörden im Sinne des Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz B-VG anzusehen sind, ist nach dieser Verfassungsstelle im Fall einer Gesetzwerdung die Zustimmung der Länder zur Kundmachung erforderlich.

#### Zu den §§ 11 bis 22:

Der mit „Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung“ überschriebene 3. Abschnitt übernimmt die materiellen Regelungen des Lastverteilungsgesetzes, die in einem

## 177 der Beilagen

11

wichtigen Punkt ergänzt wurden und in der Systematik und Terminologie dem neueren Gebrauch angeglichen wurden. Das genannte Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Lastverteilungs-Novelle 1954, BGBl. Nr. 131, zuletzt durch BGBl. Nr. 807/1974 bis 30. Juni 1976 verlängert, ist, wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde, ein erprobtes Instrument, dessen Wichtigkeit immer wieder betont wurde (vgl. etwa zuletzt 435 der Beilagen zu den sten. Prot. d. NR. XIII. GP) und insbesondere zu einer anerkannten Statistik als Grundlage einer Lenkung im Ernstfall überhaupt geführt hat.

**Zu § 11:**

Diese Bestimmung hält die bestehende und bewährte Organisation der Lastverteilung auf Bundesebene aufrecht; Lenkungsstelle der österreichischen Elektrizitätswirtschaft ist der im Bereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bestehende Bundeslastverteiler (vgl. § 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952). Auch das weitere System ist gleichgeblieben: Die im § 3 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes aufgezählten Lenkungsmaßnahmen mußten gemäß § 8 durch Verordnung des Bundesministers ausgeführt werden (vgl. BGBl. Nr. 61/1957). Diese Verordnungsermächtigung gibt nunmehr § 11 im Zusammenhang mit den in den §§ 12 bis 16 aufgezählten möglichen Lenkungsmaßnahmen. Die Durchführung obliegt dem Bundeslastverteiler.

**Zu § 12:**

Diese Bestimmung zählt vorweg die zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung möglichen Maßnahmen auf, von denen die in den Z. 1, 2 und 3 erwähnten die entsprechenden Regelungen des Lastverteilungsgesetzes übernehmen (vgl. unten). Z. 4 bringt die eingangs erwähnte Ergänzung.

**Zu den §§ 13 bis 15:**

Diese determinieren die Z. 1, 2 und 3 des § 12 näher und übernehmen dabei die lit. a, b und c des § 3 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

**Zu § 16:**

§ 16 ist eine wichtige Ergänzung zum Maßnahmenkatalog der Lastverteilung in Krisenzeiten. Grundlage für die Lenkungsmaßnahmen müssen unter anderem die Daten der Zählerstände sein. Seit der Erlassung des Lastverteilungsgesetzes wurde aber aus Rationalisierungsgründen von den Energieversorgungsunternehmen der Stand

des Ablesepersonals stark eingeschränkt. Eine entsprechende Mitwirkung der Konsumenten ist damit notwendig geworden.

**Zu § 17:**

Auch die Organisation der Landeslastverteilung soll in ihrer bewährten Art beibehalten werden, wofür sich alle beteiligten Kreise einhellig ausgesprochen haben. Die Bestimmungen folgen dem § 5 des Lastverteilungsgesetzes 1952. Durch die Neufassung des Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz B-VG durch die Novelle 1974 ist die Zustimmung der Länder zur Kundmachung erforderlich, da die Landeslastverteiler Bundesbehörden erster Instanz im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung sind (Erk. d. VfGH Slg. 2264/1952).

**Zu den §§ 18 bis 22:**

Die §§ 18 bis 22 übernehmen die Regelungen des § 3 a, des § 11, des § 3 a Abs. 1 erster Halbsatz und des § 10 des Lastverteilungsgesetzes 1952. Die bisherigen Mehrgebühren (§ 18) wurden rechtlich systemgemäß als Mehrverbrauchszuschläge konstruiert.

**Zu den §§ 23 bis 28:**

Im Hinblick auf die Bedeutung des Gegenstandes und die Vielfalt der berührten Interessenbereiche werden zwei Beiräte geschaffen, einer für die Belange der Lenkung mit Energieträgern, einer für die Belange der Lastverteilung (vgl. § 6 Abs. 2 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 und § 6 des Lastverteilungsgesetzes 1952). Dem eingangs dargelegten Gedanken der notwendigen Verknüpfung der einzelnen Bereiche der Energiewirtschaft folgend, war die Zusammensetzung entsprechend festzulegen. Es finden sich daher

1. im Beirat für die Energieträger neben den Fachleuten aus den unmittelbar berührten Gebieten auch der Bundeslastverteiler und ein Vertreter der Elektrizitätswirtschaft und
2. im Beirat für die Lastverteilung neben den Lastverteilungsorganen auch Vertreter der Erdölwirtschaft, des Erdölhandels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlenwirtschaft.

Damit soll die technologische Interdependenz des Energiewesens auch organisatorisch nachvollzogen werden.

**Zu § 29:**

Auch die Beiräte, die bisher dem Landeslastverteiler beigegeben waren (vgl. § 7 des Lastverteilungsgesetzes), sollen weiterbestehen. Damit ist die bewährte Organisationsstruktur der Lastverteilung auch auf Landesebene gesichert.

12

## 177 der Beilagen

**Zu den §§ 30 bis 37:**

Wegen der Bedeutung des Gegenstandes — Verletzungen von Geboten und Verboten dieses Gesetzes können Österreich in völkerrechtlich unangenehme Situationen bringen und im Krisenfall empfindliche Störungen des Wirtschaftsablaufes bedeuten, deren Folgen zunächst gar nicht abgesehen werden können — muß für ausreichende Strafdrohungen gesorgt werden.

**Zu § 30 Abs. 2:**

Vgl. § 12 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

**Zu §§ 31 Z. 1 und 32:**

Vgl. § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 402/1974.

**Zu § 33:**

Diese Bestimmung übernimmt die Abs. 3 und 4 des § 12 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

**Zu § 36:**

Durch § 36 wird auch die Verletzung eines Amtsgeheimnisses durch nichtbeamte Geheimnisträger unter Strafe gestellt.